



Hauptsatzung vom 19.01.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 19.01.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Künzelsau fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderates ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen oder Hybridsitzungen einberufen. Der Bürgermeister stimmt sich hierzu im Vorfeld mit den Fraktionsvorsitzenden ab. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO.

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen bzw. soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 60.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 9c bzw. S 2 bis S 13, von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie die Gewährung von Leistungsprämien, Stufenaufstiegen, Leistungsentgelten o.ä.;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 2 Monate in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 12 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 - 2.6.3 bis zu 24 Monate im Falle von Anliegerleistungen (Erschließungsbeiträge, Entwässerungsbeiträge, Wasserversorgungsbeiträge) in unbegrenzter Höhe;
 - 2.7 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 60.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro monatlich bzw. 12.000 Euro jährlich im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Begrenzung;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters.

V. Stadtteile

§ 7 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Künzelsau
 - 1.2 Künzelsau-Amrichshausen
 - 1.3 Künzelsau-Belsenberg
 - 1.4 Künzelsau-Gaisbach
 - 1.5 Künzelsau-Garnberg
 - 1.6 Künzelsau-Kocherstetten
 - 1.7 Künzelsau-Laßbach
 - 1.8 Künzelsau-Morsbach
 - 1.9 Künzelsau-Nagelsberg
 - 1.10 Künzelsau-Nitzenhausen
 - 1.11 Künzelsau-Steinbach
 - 1.12 Künzelsau-Taläcker
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 8 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 6 Abs. 1 wird mit Ausnahme der Stadtteile Künzelsau, Garnberg, Nagelsberg und Taläcker je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
 - 2.1 in der Ortschaft Amrichshausen 6 Mitglieder
 - 2.2 in der Ortschaft Belsenberg 6 Mitglieder
 - 2.3 in der Ortschaft Gaisbach 10 Mitglieder
 - 2.4 in der Ortschaft Kocherstetten 8 Mitglieder
 - 2.5 in der Ortschaft Laßbach 6 Mitglieder
 - 2.6 in der Ortschaft Morsbach 8 Mitglieder
 - 2.7 in der Ortschaft Nitzenhausen 6 Mitglieder
 - 2.8 in der Ortschaft Steinbach 6 Mitglieder

§ 10 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere:
 - die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

- der vollständige oder anteilige Verkauf oder die Nutzungsänderung von städtischen Gebäuden, bebauten und unbebauten Grundstücken und anderen Einrichtungen in der jeweiligen Gemeinde mit ihren Teilorten,
 - Jagd- und Fischereiverpachtungen in den Ortschaften,
 - Planung von baulichen Änderungen und Sanierungen von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen,
 - Instandhaltung von Straßen, Feld- und Waldwegen,
 - Instandhaltung des Friedhofs,
 - Instandhaltung von Gemeinschaftseinrichtungen.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 3.1 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 3.2 Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Heimatabende, Kinderfeste u. ä.,
 - 3.3 Förderung des Fremdenverkehrs,
 - 3.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen.

§ 11 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31.03.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Künzelsau, 19.01.2021

Stefan Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.